

Antrag

der Abg. Gabriele Rolland u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Art der Ausweisung und Beschilderung von Landschaftsschutzgebieten in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die Schutzgebietskategorie Landschaftsschutzgebiet (LSG) vor dem Hintergrund einer heute größeren Zahl von Schutzgebietskategorien und vorgenommener Einschränkungen des Schutzzumfangs heute bewertet;
2. wie sich die Zahl der LSG im Land und ihre Gesamtfläche seit dem Jahr 2000 entwickelt hat;
3. wie viele Ausnahmegenehmigungen für Straßenbau, sonstige Verkehrswege und die Errichtung von Gebäuden seit 2020 jährlich erteilt wurden, bzw. das LSG flächenmäßig geändert wurde;
4. in wie vielen Fällen seit 2020 für die Errichtung von Windkraftanlagen, die Errichtung von Stromleitungen des Übertragungsnetzes oder Mittelspannungsnetzes oder Solaranlagen Ausnahmegenehmigungen erteilt wurden;
5. woraus sich die Verpflichtung der kommunalen Körperschaft ergibt, LSG korrekt durch Beschilderung auszuweisen;
6. ob und inwieweit LSG auch regelhaft durch eine oder mehrere Informationstafeln ausgestattet sind, die auf Schutzziele und Schutzauflagen hinweisen;
7. wie sich nach ihrem Wissen die Zahl der Nutzungskonflikte und ordnungswidriger Handlungen entgegen dem Schutzziel in den vergangenen Jahren entwickelt hat;
8. welches die häufigsten Probleme im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Schutzziele sind (wie bspw. illegale Rodungen, Müllablagerungen, Umnutzung oder Bebauung von Flächen);

Eingegangen: 7.5.2025 / Ausgegeben: 5.6.2025

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

9. inwieweit festzustellen ist, dass die Schutzgebietsverordnungen (soweit Bürgerinnen und Bürger sie finden und lesen) nicht immer leicht verständlich sind und darüber hinaus sehr wenig einheitlich in der Ausgestaltung der Auflagen und Regeln;
10. inwieweit die LSG als Instrument zur lokalen Umsetzung von Klimaschutz- und Biodiversitätsmaßnahmen genutzt werden können und welche Konzepte und Anreize es hierzu gibt;
11. ob sie eine zentrale, leicht zugängliche Informationsplattform für alle Schutzgebiets-Verordnungen auf Basis des Naturschutzgesetzes (NatSchG und BNatSchG) für sinnvoll hält, um die Transparenz zu stärken und der Bevölkerung einen erleichterten Zugang zu relevanten Informationen zu ermöglichen;
12. inwieweit sie eine Informationskampagne zur Aufklärung über den Wert von und die Regeln in LSG für sinnvoll hält, die zwar auf kommunaler Ebene stattfinden und getragen, jedoch vom Land initiiert werden könnte.

6.5.2025

Rolland, Steinhilb-Joos, Röderer, Storz, Weber SPD

Begründung

Die 1 454 Landschaftsschutzgebiete im Land umfassen fast 900 000 Hektar Fläche und nehmen damit ca. 22,5 Prozent der Landesfläche ein. Dabei ist das Schutzziel oftmals der Erhalt des Landschaftsbildes, auch zu Zwecken der Erholung. Viele Nutzungen wie bspw. die Landbewirtschaftung oder auch die Jagd und Fischerei sind erlaubt. So sind LSG ganz besonders in der Schnittmenge von Nutzungs- und Schutzzielen einzuordnen.

Landschaftsschutzgebiete sind, wie auch andere Schutzgebiete gemäß Naturschutzgesetzgebung, so zu beschildern, dass jedermann darauf aufmerksam wird, wenn er oder sie ein Schutzgebiet betritt oder befährt. Zudem wird zwar bei der Ausweisung eines Schutzgebietes dieses öffentlich bekannt gemacht. Der Schutzzweck sowie etwaige Auflagen und Ge- und Verbote finden sich öffentlich einsehbar zum Beispiel in der Schutzgebietsübersicht beim Landesamt für Umwelt Baden-Württemberg, das auf die Amtsblätter der Landkreise verweist, in denen die Schutzgebietsverordnungen zu finden sind.

Dennoch ist vielen Bürgerinnen und Bürgern nicht bewusst, wenn sie sich in einem LSG befinden und was das für ihr Verhalten heißt. So ist allenthalben festzustellen, dass die Konflikte auf kommunaler Ebene aufgrund von schutzzielgefährdenden Nutzungen zunehmen.

Ebenfalls ist festzustellen, dass bei Weitem nicht auf allen Straßen und Zuwegungen durch eine Ausschilderung auf den Beginn eines LSG hingewiesen wird, so dass viele Nutzerinnen und Nutzer sich nicht darüber bewusst sind, dass sie sich in einem LSG aufhalten und welche Handlungen dort erlaubt und zu unterlassen sind. Eine konsequentere Beschilderung wäre daher ebenso wünschenswert wie eine verstärkte Information der Bürgerinnen und Bürger auf kommunaler, bzw. Städte- und Landkreisebene. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft als oberste Naturschutzbehörde sollte daher Anstrengungen unternehmen, hier mehr Informationen wie auch eine bessere Beschilderung anzuregen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 30. Mai 2025 Nr. UM7-0141.5-60/12/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *wie sie die Schutzgebietskategorie Landschaftsschutzgebiet (LSG) vor dem Hintergrund einer heute größeren Zahl von Schutzgebietskategorien und vorgenommenen Einschränkungen des Schutzzumfangs heute bewertet;*

Die Schutzkategorie der Landschaftsschutzgebiete hat nach wie vor ihre Berechtigung entsprechend des in § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formulierten Schutzzwecks.

2. *wie sich die Zahl der LSG im Land und ihre Gesamtfläche seit dem Jahr 2000 entwickelt hat;*

Die Entwicklung der Landschaftsschutzgebiete ist in folgender Tabelle dargestellt:

Jahr bzw. Datum	Anzahl LSG	Fläche (ha)	Anteil Landesfläche (%)
31.12.2000	1.507	784.341	21,90
31.12.2001	1.501	788.563	22,06
31.12.2002	1.501	800.393	22,39
31.12.2003	1.498	791.372	22,14
31.12.2004	1.489	795.910	22,26
31.12.2005	1.495	798.900	22,35
31.12.2006	1.449	809.812	22,65
31.12.2007	1.489	811.333	22,69
31.12.2008	1.444	813.624	22,76
31.12.2009	1.450	820.503	22,95
31.12.2010	1.444	805.692	22,53
31.12.2011	1.449	805.165	22,52
31.12.2012	1.448	805.393	22,53
31.12.2013	1.449	806.947	22,57
31.12.2014	1.450	812.298	22,72
31.12.2015	1.450	812.136	22,72
31.12.2016	1.450	808.098	22,60
31.12.2017	1.451	807.182	22,62
31.12.2018	1.451	807.357	22,63
31.12.2019	1.451	809.359	22,69
31.12.2020	1.450	808.782	22,62
31.12.2021	1.454	809.018	22,68
31.12.2022	1.453	804.630	22,56
31.12.2023	1.452	800.425	22,44
31.12.2024	1.454	800.777	22,45
16.05.2025	1.454	800.777	22,45

3. *wie viele Ausnahmegenehmigungen für Straßenbau, sonstige Verkehrswege und die Errichtung von Gebäuden seit 2020 jährlich erteilt wurden, bzw. das LSG flächenmäßig geändert wurde;*

Hierzu liegen der Landesregierung keine verlässlichen Zahlen vor.

4. *in wie vielen Fällen seit 2020 für die Errichtung von Windkraftanlagen, die Errichtung von Stromleitungen des Übertragungsnetzes oder Mittelspannungsnetzes oder Solaranlagen Ausnahmegenehmigungen erteilt wurden;*

Hierzu liegen der Landesregierung keine verlässlichen Zahlen vor.

5. *woraus sich die Verpflichtung der kommunalen Körperschaft ergibt, LSG korrekt durch Beschilderung auszuweisen;*

Für die Gemeinden existiert eine solche Pflicht nicht. Verpflichtet zur Kenntlichmachung mittels Beschilderung ist die jeweils zuständige Naturschutzbehörde. Im Falle von Landschaftsschutzgebieten sind dies die unteren Naturschutzbehörden bei den Landratsämtern und Stadtkreisen. Dies ergibt sich aus § 27 Absatz 4 Satz 1 NatSchG.

6. *ob und inwieweit LSG auch regelhaft durch eine oder mehrere Informationstafeln ausgestattet sind, die auf Schutzziele und Schutzauflagen hinweisen;*

Eine entsprechende Regelung hierzu gibt es nur für Naturschutzgebiete. Nach § 27 Absatz 4 Satz 2 NatSchG soll dort auf die Bedeutung des Schutzgebietes und die wichtigsten Bestimmungen der Naturschutzgebietsverordnung hingewiesen werden.

7. *wie sich nach ihrem Wissen die Zahl der Nutzungskonflikte und ordnungswidriger Handlungen entgegen dem Schutzziel in den vergangenen Jahren entwickelt hat;*

Hierzu liegen der Landesregierung keine verlässlichen Zahlen vor.

8. *welches die häufigsten Probleme im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Schutzziele sind (wie bspw. illegale Rodungen, Müllablagerungen, Umnutzung oder Bebauung von Flächen);*

Hierzu liegen der Landesregierung keine verlässlichen Zahlen vor.

9. *inwieweit festzustellen ist, dass die Schutzgebietsverordnungen (soweit Bürgerinnen und Bürger sie finden und lesen) nicht immer leicht verständlich sind und darüber hinaus sehr wenig einheitlich in der Ausgestaltung der Auflagen und Regeln;*

Die Schutzgebietsverordnungen für die Landschaftsschutzgebiete entstanden in einem Zeitraum der letzten 90 Jahre, weshalb die einzelnen Verordnungen zum Teil sehr unterschiedlich ausgestaltet sind. Die mangelnde Einheitlichkeit hinsichtlich der Auflagen und Regeln, die in einer Schutzgebietsverordnung enthalten sind, rührt daher, dass aus verfassungsrechtlichen Gründen nur solche Ge- und Verbote in einer Schutzgebietsverordnung aufgenommen werden dürfen, die zwingend notwendig sind, um den Schutzzweck zu erreichen. Die Individualität und Einzigartigkeit jedes Schutzgebietes erklärt folglich auch die Heterogenität hinsichtlich der Auflagen und Regeln in einem Schutzgebiet.

10. *inwieweit die LSG als Instrument zur lokalen Umsetzung von Klimaschutz- und Biodiversitätsmaßnahmen genutzt werden können und welche Konzepte und Anreize es hierzu gibt;*

Landschaftsschutzgebiete sind gemäß § 26 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist u. a. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von

Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Demnach können Landschaftsschutzgebiete auch zur lokalen Umsetzung von Biodiversitäts- und Klimaschutzmaßnahmen genutzt werden. Beides wurde im Land auch angewandt.

11. ob sie eine zentrale, leicht zugängliche Informationsplattform für alle Schutzgebiets-Verordnungen auf Basis des Naturschutzgesetzes (NatSchG und BNatSchG) für sinnvoll hält, um die Transparenz zu stärken und der Bevölkerung einen erleichterten Zugang zu relevanten Informationen zu ermöglichen;

Mit dem Karten- und Datendienst UDO der LUBW gibt es bereits seit vielen Jahren eine leicht zugängliche Informationsmöglichkeit für alle Schutzgebiete im Land. Alle Schutzgebietsverordnungen sind hier hinterlegt und können von der Bevölkerung eingesehen werden.

12. inwieweit sie eine Informationskampagne zur Aufklärung über den Wert von und die Regeln in LSG für sinnvoll hält, die zwar auf kommunaler Ebene stattfinden und getragen, jedoch vom Land initiiert werden könnte.

Die Landesregierung sieht es als ausreichend an, mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden im Rahmen der regelmäßigen Dienstbesprechungen Fragen zu den Regelungsinhalten und zum Vollzug der LSG-Verordnungen zu erörtern.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft